

2020-5

**Gesetz zur Öffnung von Standards für kommunale Körperschaften
(Standardöffnungsgesetz - StöffG M-V)**

Vom 17. September 2000

Fundstelle: GVOBl. M-V 2000, S. 492

Geltungsbeginn: 1.1.2005, **Geltungsende:** 31.12.2009

Änderungen

1. §§ 1, 2 und 3 geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 554)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Standards; Anwendungsbereich

(1) Standards im Sinne dieses Gesetzes sind landesrechtliche Vorgaben, die für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände für die Qualität und Quantität des einzusetzenden Personals (Personalstandards) sowie den Betrieb und die sächliche Ausstattung von kommunalen Einrichtungen (Sachstandards) erlassen wurden.

(2) Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes. Unmittelbar verbindliche Regelungen des Europäischen Rechts oder des Bundesrechts werden nicht berührt.

(3) Von folgenden Personal- und Sachstandards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften können Befreiungen vorgenommen werden:

1. Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen für Mitarbeiter im sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und sportlichen Bereich und im Bereich der Jugendpflege,
2. Vorgaben für Gruppengrößen in Kindertagesstätten und in der Tagespflege,
3. Mindestgrößen für Aufenthaltsräume, Freiflächen sowie die Gestaltung und Einrichtung von Schulen, Sportstätten, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Behördengebäuden,
4. Vorgaben für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen hinsichtlich der Mindestabstände, der Höchstwerte für Schadstoffbelastungen und sonstiger technischer Anforderungen,
5. Vorgaben für den Öffentlichen Personennahverkehr hinsichtlich der Fahrpläne, Fahrzeuge und der Preisgestaltung,

- b. vorgaben für die freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr hinsichtlich der Dienstkleidung sowie sonstiger Ausrüstungsstandards,
7. Vorgaben für die räumliche Ausstattung von Standesämtern.

§ 2

Befreiung von Standards

(1) Der Antrag kann von einer Gemeinde, einem Amt, einem Landkreis oder einem Zweckverband gestellt werden. Überträgt eine Körperschaft nach Satz 1 die Erfüllung einer Aufgabe auf einen Dritten, kann sie in seinem Namen Anträge nach diesem Gesetz in Bezug auf diese Aufgabenerfüllung stellen. Im Antrag sind die kommunalen Standards, von denen Befreiung gewährt werden soll, und deren Rechtsgrundlage anzugeben.

(2) Das Innenministerium soll im Benehmen mit der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen Befreiung von Standards gemäß § 1 erteilen, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den kommunalen Aufgabenträger nicht gewährleistet ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch das Aussetzen des Standards eine Gefahr für Leib und Leben eines Menschen oder sonstige Rechtsgüter von bedeutendem Rang entstehen würde. Die Befreiung kann zunächst befristet oder unter Auflagen erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 bei der Entscheidung über den Antrag nicht abschließend beurteilt werden können.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren zur Befreiung von Standards zu treffen.

(4) Die Landesregierung berichtet gegenüber dem Landtag ab dem Jahr 2005 im Abstand von zwei Jahren über erteilte Befreiungen und abgelehnte Anträge nach Absatz 2.

§ 3

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt zum 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 17. September 2000

Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff

Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm